

**Liste der betroffenen Industriezweige und/oder -prozesse für Substanzen der Liste I
der Richtlinie 76/464/EWG**

1. Quecksilber (Richtlinie 82/176/EWG und 84/156/EWG)
 - 1.1 Alkalichlördelektrolyse Industrie (Rückführung der Salzlösung)
 - 1.2 Alkalichlördelektrolyse Industrie (verlorene Salzlösung)
 - 1.3 Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden für die Vinylchloridproduktion
 - 1.4 Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren für andere Produktionszweige verwenden
 - 1.5 Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden
 - 1.6 **Herstellung** organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen, ausgenommen die Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylproduktion verwendet **werden**
 - 1.7 Herstellung von quecksilberhaltigen **Primärbatterien**
 - 1.8 **NE-Metallindustrie (Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung und Förderung und Feinung von NE-Metallen)**
 - 1.9 Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle
 - 1.10 Papierherstellung
 - 1.11 Stahlindustrie
 - 1.12 Kohlekraftwerke
2. Cadmium (Richtlinie 83/513/EWG)
 - 2.1 Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffination, **NE-Eisenmetallindustrie** und Industrie für metallisches Cadmium
 - 2.2 Herstellung von Cadmiumverbindungen
 - 2.3 Pigmentherstellung
 - 2.4 Herstellung von Stabilisatoren
 - 2.5 Herstellung von Primär- und Sekundärbatterien
 - 2.6 **Galvanotechnik¹⁾**
 - 2.7 Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralen
3. Hexachlorcyclohexan (HCH) (Richtlinie 84/491/EWG)
 - 3.1 Betrieb zur Herstellung von HCH
 - 3.2 Betrieb zur Extraktion von Lindan
 - 3.3 Betrieb, in dem die Herstellung von HCH und die **Extraktion** von Lindan vorgenommen wird
 - 3.4 Betriebe zur Lindanformulierung (zur Herstellung von Stoffen für den Pflanzen-, Holz- und Kabelschutz)
4. Tetrachlorkohlenstoff (Richtlinie 86/280/EWG)
 - 4.1 Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung (Prozeß **einschließlich Waschung**)
 - 4.2 Prozeß wie oben, ohne Waschung
 - 4.3 Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung (einschließlich **Hochdruck-Chlorolyseverfahren**) und aus Methanol
 - 4.4 Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoff
 - 4.5 Betriebe, die Tetrachlorkohlenstoff als Lösungsmittel verwenden
5. DDT (Richtlinie 86/280/EWG)
 - 5.1 Produktion von DDT einschließlich Formulierung von DDT auf demselben Gelände
 - 5.2 Betriebe, die DDT außerhalb des **Produktionsstandorts** formulieren
 - 5.3 Produktion von Dicofol
6. Pentachlorphenol (PCP) (Richtlinie 86/280/EWG)
 - 6.1 Produktion von **PCP-Na** durch Hydrolyse von Hexachlorbenzpl
 - 6.2 Produktion von Pentachlorphenol durch Verseifung
 - 6.3 Produktion von Pentachlorphenol durch Chlorierung

¹⁾ Unter **Beachtung** der festgesetzten Schwellenwerte in den Tochterrichtlinien.

7.-10. Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Richtlinie 88/347/EWG)

7.-10.1 Herstellung von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin einschließlich Formulierung dieser Stoffe auf demselben Gelände

7.-10.2 Betriebe, die Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin außerhalb des Standortes formulieren

11. Hexachlorobenzol (HCB) (Richtlinie 88/347/EWG)

11.1 **HCB-Produktion und -Behandlung**

11.2 Herstellung von Perchlorethylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl_4) durch Perchlorierung

11.3 Herstellung von Trichlorethylen und/oder Perchlorethylen durch andere Verfahren

11.4 Betriebe, die Quintozen und Technazen herstellen

11.5 Betriebe der industriellen Herstellung von Chlor durch Chloralkalielektrolyse mit Graphitelektrode

11.6 Industrielle **Kautschuckverarbeitungsbetriebe**

11.7 Betriebe zur Herstellung **pyrotechnischer** Produkte

11.8 Betriebe zur Herstellung von **Vinylchloriden**

12. Hexachlorobutadien (HCBd) (Richtlinie 88/347/EWG)

12.1 Herstellung von Perchlorethylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff CCl_4 durch Perchlorierung

12.2 Herstellung von Trichlorethylen und/oder Perchlorethylen durch andere **Verfahren**

12.3 Industriebetriebe, die HCBd zur Herstellung technischer Produkte verwenden

13. Chloroform (CHCl_3) (Richtlinie 88/347/EWG)

13.1 Herstellung von Chlormethanen aus Methanol oder nach einem **Verfahren** der Kombination von Methanol und Methan

13.2 Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung

13.3 Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

13.4 Herstellung von monomerem Vinylchlorid im Wege der **Dichlorethanpyrolyse**

13.5 Herstellung von gebleichtem Papier

13.6 Betriebe, die **CHCl_3** als Lösungsmittel verwenden

13.7 Betriebe, in denen Kühlwasser und andere Abwasser chloriert werden

14. 1,2-Dichlorethan (EDC) (Richtlinie 90/415/EWG)

14.1 Ausschließlich Produktion von **1,2-Dichlorethan** (ohne Verarbeitung bzw. Verwendung auf demselben Betriebsgelände)

14.2 Produktion von 1,2-Dichlorethan und Verarbeitung bzw. Verwendung auf demselben Betriebsgelände, mit Ausnahme der Verwendung von EDC für die Herstellung von Ionenaustauschern

14.3 Verarbeitung von **1,2-Dichlorethan** zu anderen Stoffen als Vinylchlorid wie **Ethylendiamin**, Ethylenpolyamin, **1,1,1-Trichlorethan**, Trichlorethen und **Tetrachlorethen**

14.4 Verwendung von EDC zum Entfetten von Metallen außerhalb des unter 14.2 genannten Industriebetriebsgeländes²⁾

14.5 Verwendung von EDC für die Herstellung von Ionenaustauschern

15. Trichlorethen (TRI) (Richtlinie 90/415/EWG)

15.1 Produktion von Trichlorethen (TRI) und Tetrachlorethen (PER)

15.2 Betriebe, die TRI zum Entfetten von Metallen **verwenden²⁾**

16. Tetrachlorethen (PER) (Richtlinie 90/415/EWG)

16.1 Produktion von Trichlorethen (TRI) und Tetrachlorethen (PER) (**TRI-PER-Verfahren**)

16.2 Produktion von Tetrachlorkohlenstoff und Tetrachlorethen (**TETRA-PER-Verfahren**)

16.3 Betriebe, die PER zum Entfetten von Metallen **verwenden²⁾**

16.4 Produktion von **Chlorfluorkohlenwasserstoffen**

17. Trichlorbenzol (TCB) (Richtlinie 90/415/EWG)

17.1 Produktion von TCB durch **Dehydrochlorierung** von HCH und/oder Verarbeitung von TCB

17.2 Produktion und/oder Verarbeitung von Chlorbenzolen durch Chlorierung von Benzol

²⁾ Gilt nur für Betriebe, deren Ableitungen 30 kg/annum überschreiten.

II. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 78/659/EWG

Informationen auf Jahresbasis - vor dem 1. Oktober 1996 zu übermitteln

ABSCHNITT I

Einzelstaatliche Übersicht

1. Name des Mitgliedstaates:
2. Berichtsjahr:
- | | Salmoniden | Cipriniden |
|---|--------------------------------|----------------------------------|
| 3. a) Gesamtzahl der gemeldeten Gewässer ¹⁾ : | | |
| b) Gesamtzahl der gemeldeten Flüsse ¹⁾ : | | |
| c) Gesamtzahl der gemeldeten Seen ¹⁾ : | | |
| 4. a) Anzahl der gemeldeten Gewässer, die die Richtlinie erfüllen ²⁾ : | | |
| b) Gesamtlänge der gemeldeten Flüsse, die die Richtlinie erfüllen ²⁾ : | | |
| c) Gesamtfläche der gemeldeten Seen, die die Richtlinie erfüllen ²⁾ : | | |
| 5. a) Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsordnung: | Ja ³⁾ ⁴⁾ | Nein ³⁾ ⁴⁾ |
| b) Falls ja, geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften an: |
.....
..... | |
| 6. a) Festlegung von nationalen Grenzwerten: | Ja ³⁾ ⁴⁾ | Nein ³⁾ ⁴⁾ |
| b) Falls ja, geben Sie Einzelheiten an: | | |

Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I-Wert														
G-Wert														
Zusätzliche Parameter														
I-Wert														
G-Wert														

¹⁾ Für die Berichtspflichten können mehrere kleine Bezeichnungen **zusammengefaßt** werden.²⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist³⁾ Unzutreffendes bitte streichen.⁴⁾ Für Fragen 5 und 6 **sind in den** Folgeberichten nur Änderungen zu melden.

Abschnitt 2

770

Geographische Angaben zu den gemeldeten Gewässern

1. Mitgliedstaat:
2. Meldungsnummer:
3. Region: S
4. a) Name des Wasserlaufes:
- b) Name des Sees:
5. Angaben zur geographischen Lage¹⁾:
6. Angabe über den Umfang des gemeldeten Gewässers¹⁾:
7. Fläche des Sees:
- | | Salmoniden | Cipriniden |
|---------------------------|------------|------------|
| 8. Typ des Gewässers: | | |
| 9. Datum der Bezeichnung: | | |

¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist

770

Abschnitt 3

Übereinstimmung der gemeldeten Gewässer mit den Werten

1. Mitgliedstaat:
2. Meldungsnummer:
3. Überwachungsjahr:
4. Übereinstimmung¹⁾:

5. *)

Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Überwachte Parameter														
Eingeschriebene Überwachung														
Übereinstimmung mit I														
Übereinstimmung mit G														
Abweichungen														

Zusätzliche Parameter														
Überwachte Parameter														
Eingeschriebene Überwachung														
Übereinstimmung mit I														
Übereinstimmung mit G														
Abweichungen														

6. a) Gründe für Nichtübereinstimmung:
- b) Gründe für Abweichungen:
- c) Maßnahmen des Verbesserungsprogramms:

¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist

^{*)} Zur Beantwortung der Frage Nummer 5 sind nur Ja/Nein-Antworten erforderlich; es werden keine numerischen Angaben gefordert

III. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 78/176/EWG

770

1. Welche industriellen Betriebe zur Produktion von Titandioxid besitzen aufgrund der Artikel 4, 5 und 6 der Richtlinie seit 1986 die Genehmigung:

1.1 Abfälle ins Meer einzubringen (starke **Säure**)?

- Dauer der Gültigkeit der Genehmigung,
- Entwicklung der jährlich ins Meer eingebrachten Menge, einschließlich der Mengen an Schwermetallen,
- Art und Konzentration der in den Abfällen enthaltenen Elemente,
- Verfahren und Mittel sowie geographische Lage der Einbringung,
- Wirkung der verschiedenen Bestandteile des **Abfalles** auf die Meeresumwelt einschließlich der Bewertung der Ergebnisse der Überwachung;

1.2 Abfälle in Oberflächengewässer abzuleiten oder einzubringen (schwache **Säuren**)?

- Dauer der Gültigkeit der Genehmigung,
- Entwicklung der **jährlich** abgeleiteten Abfallmengen, einschließlich der Mengen **an** Schwermetallen,
- Art und Konzentration der in den Abfällen enthaltenen Elemente,
- Merkmale des Ableitungsvorgangs, geographische Lage des Ableitungsvorgangs;

1.3 Abfälle zu lagern, abzulagern oder zu **verpressen**?

- Geographische Lage des Vorgangs,
- Merkmale des Verfahrens der Ablagerung, der Lagerung und des **Verpressens** einschließlich der Bewertung der Ergebnisse der Überwachung.

2. Welche Maßnahmen wurden seit 1986 getroffen, um die Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid zu verringern?

3. Welche Kontrollmaßnahmen bezüglich der Abfälle wurden nach Artikel 7 der Richtlinie seit 1986 durchgeführt?

4. Welche Maßnahmen sind seit 1986 aufgrund von Artikel 8 ergangen?

5. Welche Maßnahmen **sind** im Rahmen von Artikel 3 (**Revalorisierung** oder Wiederverwertung) der Abfälle ergangen, einschließlich der seit 1986 eingegangenen Änderungen?

6. Beschreiben Sie kurz die Produktionsverfahren der betroffenen Industriebetriebe, einschließlich der wichtigsten Änderungen seit 1986.

770

IV. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 79/923/EWG

Informationen auf Jahresbasis - vor dem 1. Oktober 1996 zu übermitteln

ABSCHNITT 1

Einzelstaatliche Übersicht

1. Name des Mitgliedstaates:
2. Berichtsjahr:
3. Gesamtzahl der gemeldeten Gewässer:
4. Anzahl der bezeichneten Gewässer, die die Richtlinie erfüllen¹⁾:
5. a) Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsordnung: **Ja²⁾** **Nein²⁾**
- b) Wenn ja, Angaben der jeweiligen Gesetze, Verordnungen u.ä.:
-
-

6. a) Festlegung von nationalen Grenzwerten: **Ja²⁾** **Nein²⁾**

- b) Falls ja, geben Sie **Einzelheiten** an:

Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I-Wert												
G-Wert												

Zusätzliche Parameter												
I-Wert												
G-Wert												

¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist

²⁾ **Unzutreffendes** bitte streichen.

ABSCHNITT 2

770

Geographische Angaben zu den gemeldeten Gewässern

1. Mitgliedstaat:
2. Meldungsnummer:
3. Region:
4. Name des Gewässers:
5. Angaben zur geographischen **Lage¹⁾**:
6. Angaben zum Umfang des gemeldeten **Gewässers¹⁾**:
7. Datum der Bezeichnung:

¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt **werden**, deren Form noch abzustimmen ist

770

ABSCHNITT 3

Übereinstimmung der gemeldeten Gewässer mit den Werten

1. Mitgliedstaat:
2. Meldungsnummer:
3. Überwachungsjahr:
4. Übereinstimmung¹⁾:
5. ²⁾

Parameter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Überwachte Parameter												
Übereinstimmung mit I-Werten												
Übereinstimmung mit G-Werten												
Abweichungen												

Zusätzliche Parameter												
Überwachte Parameter												
Übereinstimmung mit I-Werten												
Übereinstimmung mit G-Werten												
Abweichungen												

6. a) Gründe für Nichtübereinstimmung:
- b) Gründe für Abweichungen:
- c) Maßnahmen des Verbesserungsprogramms:

¹⁾ Diese Informationen können auf Karten übermittelt werden, deren Form noch abzustimmen ist

²⁾ Zur Beantwortung der Frage Nummer 5 sind nur Ja/Nein-Antworten erforderlich; es werden keine numerischen Angaben gefordert

V. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 80/68/EWG

770

ABSCHNITT 1

Stoffe der Liste I

1. Legen Sie ein Verzeichnis der geltenden Rechtsvorschriften vor, die der Mitgliedstaat angenommen hat, um die Ableitung von Stoffen der Liste I in das Grundwasser zu verhindern.
2. Geben Sie für die Jahre 1993, 1994 und 1995 folgendes an:
 - a) Legen Sie ein Verzeichnis der während des Berichtszeitraums erteilten Genehmigungen vor, geben Sie die geographische Lage, das Datum der **Genehmigung** sowie die technischen Hauptvorsichtsmaßnahmen an und erläutern Sie, ob die Stelle im Bestandsverzeichnis der Genehmigungen gemäß Artikel 15 aufgeführt ist.
 - b) Für jede Stelle, für die während des Berichtszeitraums eine Genehmigung erteilt wurde: Geben Sie die an die Genehmigung infolge des Artikels 10 (vierter Gedankenstrich) geknüpften Bedingungen hinsichtlich der Stoffe der Liste I an.
3. Legen Sie ein Verzeichnis der **Entsorgungs-** und Lagerungsstätten vor [andere als die in Punkt 2 Buchstabe b) aufgeführten], die derzeit im **Bestandsverzeichnis** der Genehmigungen gemäß Artikel 15 aufgeführt sind. Geben Sie auch für jede Stelle die geographische Lage und das Datum der Genehmigung an. Alternativ kann ein zusammenfassender Bericht vorgelegt werden.
4. a) Gibt es Grundwasser, in das Ableitungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassen sind?
 - b) Falls ja, legen Sie ein Verzeichnis der erteilten Genehmigungen vor. Wenn möglich, geben Sie ferner die geographische Lage der Stelle **und** das Datum der Genehmigung an.
5. a) Wird von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 Gebrauch gemacht?
 - b) Falls ja, legen Sie ein Verzeichnis der erteilten Genehmigungen vor. Wenn **möglich**, geben Sie ferner die geographische Lage der Stelle und das Datum der Genehmigung an.

ABSCHNITT 2

Stoffe der Liste II

1. Legen Sie ein Verzeichnis der geltenden Rechtsvorschriften vor, die der Mitgliedstaat angenommen hat, um die Ableitung von Stoffen der Liste II zu begrenzen.
2. Geben Sie für die Jahre 1993, 1994, 1995 folgendes an:
 - a) Legen Sie ein Verzeichnis der während des Berichtszeitraums erteilten Genehmigungen für **direkte** Ableitungen vor und geben Sie die geographische Lage sowie das Datum der Genehmigung an **und erläutern** Sie, ob die Stelle im Bestandsverzeichnis der Genehmigungen gemäß Artikel 15 aufgeführt ist.
 - b) Wie viele Anträge wurden während des Berichtszeitraums auf Genehmigung von Anlagen zur Abfallentsorgung oder **-lagerung** gestellt, die zu einer indirekten Ableitung von einem Stoff oder Stoffen der Liste II führen können?
3. Legen Sie ein Verzeichnis der Stellen vor, an denen eine direkte Ableitung von Stoffen der Liste II gestattet ist [andere als die in Punkt 2 Buchstabe b) aufgeführten] und die im Bestandsverzeichnis der Genehmigungen gemäß Artikel 15 aufgeführt sind. Geben Sie ferner **für**jede Stelle die geographische Lage sowie das Datum der Genehmigung an. Alternativ kann ein zusammenfassender Bericht vorgelegt werden.
4. Geben Sie für die Jahre 1993, 1994 und 1995 folgendes an:
 - a) Wie viele Anträge auf künstliche Anreicherungen gemäß Artikel 6 wurden gestellt?
 - b) Legen Sie ein Verzeichnis der erteilten Genehmigungen vor, geben Sie die geographische Lage sowie das Datum der Genehmigung an und teilen Sie mit, aus welcher Quelle das für die Anreicherung verwendete Wasser kommt.

ABSCHNITT 3

Anforderungen an die Überwachung

1. Erläutern Sie das Überwachungssystem, das gemäß Artikel 13 angenommen wurde.

VI A. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 75/440/EWG

1. Aktionspläne gemäß Artikel 4 Absatz 2 - nur **A3-Gewässer** müssen für den ersten Berichtszeitraum in den Bericht einbezogen werden
 - a) geographische Lage des Wassers,
 - b) zu verbessernde(r) Parameter,
 - c) Qualitätsziele,
 - d) Sanierungsprogramm mit Angaben zum Zeitplan, den zu ergreifenden Maßnahmen und den geplanten Investitionen.
 2. Verwaltungspläne gemäß Artikel 4 Absatz 3
 - a) geographische Lage des Wassers,
 - b) zu verbessernde(r) Parameter,
 - c) verwendete oder geplante Aufbereitungsmethode,
 - d) Sanierungsprogramm mit Angaben zum Zeitplan, den zu ergreifenden Maßnahmen und den geplanten Investitionen.
 3. Abweichungen gemäß Artikel 8

Geben Sie für jede Abweichung folgendes an:

 - a) Bezeichnung und geographische Lage des Wassers,
 - b) betroffene(r) Parameter,
 - c) Dauer der Abweichung einschließlich des Zeitpunkts ihres Beginns und **Endes**,
 - d) eine kurze Erläuterung der Gründe für die Abweichung.
 4. Ferner sollten die Mitgliedstaaten auch Angaben zu den Rechtsvorschriften machen, die sie zur Durchführung der Richtlinie angenommen haben.
- N.B.:** Die Informationen zu diesen Fragen müssen nur einmal für den gesamten Berichtszeitraum übermittelt werden.

VIB. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 79/869/EWG

1. Legen Sie ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften vor, die zur Durchführung der Richtlinie angenommen worden sind.
2. Geben Sie für jeden Parameter folgendes an:
 - a) Meßmethode,
 - b) CEN-, ISO- oder andere Nummer einer Standardmethode, wenn eine solche benutzt wird,
 - c) jährliche Häufigkeit der Probenahmen und Analysen.

VII. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 80/778/EWG

770

ABSCHNITT 1

Rechtliche Umsetzung und Grenzwerte

1. Legen Sie ein Verzeichnis der geltenden Rechtsvorschriften vor, die der Mitgliedstaat zur Durchführung der Richtlinie angenommen hat.
2. a) Sind von dem Mitgliedstaat Grenzwerte für die verschiedenen in der Richtlinie aufgeführten Parameter festgesetzt worden?
b) Wenn ja, nennen Sie den zugehörigen Rechtstext und legen Sie ein Verzeichnis der für jeden Parameter festgelegten Werte vor.
c) Wenn nein, geben Sie an, wann diese Werte festgesetzt werden dürfen.
3. a) Sind gemäß Artikel 17 der Richtlinie besondere Bestimmungen über Angaben zur Eignung eines Wassers für die Säuglingsernährung erlassen worden?
b) Wenn ja, geben Sie diese Bestimmungen an und legen Sie eine Ausfertigung bei.
4. Geben Sie Informationen darüber, wie die Trinkwasserqualität überwacht wird und welche Behörden dafür zuständig sind.

N.B.: Dieser Abschnitt braucht in den Folgeberichterstattungen lediglich ergänzt zu werden.

ABSCHNITT 2

Kurzinformationen zur Wasserversorgung

1. Wie hoch ist die Gesamtzahl der derzeitigen Wasserversorgungsanlagen in dem Mitgliedstaat, und geben Sie an, wie der Begriff Wasserversorgungsanlage verwendet wird? (Es müssen nur die Anlagen angegeben werden, die mehr als 5000 Einwohner versorgen.)
2. a) Wie groß ist die betroffene Bevölkerung, die mit diesem Wasser versorgt wird? (Nötigenfalls Schätzwert)
b) Welcher Anteil der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaates wird mit diesem Wasser versorgt (**Prozentzahl**)? (Nötigenfalls Schätzwert)
3. Wieviel Wasser wird insgesamt jährlich durch die obengenannten Wasserversorgungsanlagen verteilt? (Nötigenfalls Schätzwert)
4. Wie hoch ist die Anzahl der Wasserversorgungsanlagen, die hauptsächlich oder vollständig zur Nahrungsmittelproduktion verwendet werden? (**Beantwortung** freigestellt)
5. Welches sind die Hauptwasserquellen, und wieviel trägt jede Kategorie zum Jahresverbrauch des Mitgliedstaates bei?
 - a) **Oberflächenwasser**,
 - b) Grundwasser (nötigenfalls Schätzwert),
 - c) Sonstige.
6. Geben Sie gemäß Artikel 6 Absatz 1 die Industriebranchen an, bei denen die Genußtauglichkeit des Endprodukts von der Qualität des verwendeten Wassers **unbeeinträchtigt** bleibt (Beantwortung freigestellt)

N.B.: Die in Abschnitt 1 und 2 genannten Informationen müssen nur einmal für den gesamten Berichtszeitraum übermittelt werden.

ABSCHNITT 3

Jahresüberblick über die Gesamtqualität

1. Geben Sie für jeden Parameter des Anhangs I der Richtlinie im Rahmen der gemäß Artikel 12 Absatz 4 erforderlichen Prüfungen folgendes an¹⁾:

- a) Gesamtzahl der im Rahmen der Anwendung der Richtlinie durchgeführten Messungen,
- b) Anzahl der Messungen, die den folgenden Kategorien entsprechen, soweit die Richtlinie zulässige Höchstkonzentrationen (ZHK)²⁾ vorsieht:

Kategorie	Beschreibung
A	Werte weniger bzw. gleich ZHK
B	Werte über Kategorie A, d.h. über der ZHK

ABSCHNITT 4

Jährliche Zusammenfassung der Informationen über Ausnahmegenehmigungen gemäß den Artikeln 9 und 10 und Informationen über die **Versorgungsanlagen**, die die ZHK der Richtlinie nicht einhalten, auf jährlicher Basis

1. Geben Sie für jede **Wasserversorgungsanlage**¹⁾, die die **ZHK**²⁾ überschritten hat, folgendes an:

- a) Name und geographische Lage der Versorgungsanlage,
- b) Zahl der mit **der Lieferung** versorgten Bevölkerung (**nötigenfalls** Schätzwert),
- c) Menge des gelieferten Wassers (**nötigenfalls** Schätzwert),
- d) soweit eine Ausnahmegenehmigung besteht, betroffene(n) Parameter und Abweichung(en) von den Werten,
- e) ob die Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder 2 **erfolgte**,
- f) Dauer der Abweichungen sowie Zeitpunkt ihres Beginns und Endes,
- g) eine kurze Erläuterung des Grundes (der Gründe) für die Abweichung,
- h) soweit keine Ausnahmegenehmigung besteht, der (die) betroffene(n) Parameter einschließlich der Anzahl der Messungen, der Anzahl der festgestellten Überschreitungen der **ZHK. Informationen**, die die Bedeutung der folgenden Überschreitung beschreiben, wie die durchschnittliche Höhe der Überschreitung, die höchste Überschreitung und der Zeitraum der Überschreitung,
- i) für jeden Parameter, bei dem die ZHK **nicht** eingehalten wurde, der Grund (die **Gründe**) hierfür,
- j) die Maßnahmen, die bei **ernsthaften Überschreitungen** zum Schutz der Volksgesundheit ergriffen worden sind (Beantwortung freigestellt),
- k) ob ein Verbesserungsprogramm **besteht**, damit das Wasser den Normen der Richtlinie künftig entspricht:
 - wenn ja, geben Sie eine kurze Erläuterung des vorgeschlagenen Programms, der zu ergreifenden Maßnahmen, des vorgeschlagenen Zeitplans, der erforderlichen Investitionen usw.,
 - wenn nein, erläutern Sie kurz, weshalb es kein Verbesserungsprogramm gibt bzw. keines benötigt wird.

¹⁾ Nur Wasserversorgungsanlagen, die eine Bevölkerung von über 5 000 Einwohnern versorgen **müssen**, in die Berichte **aufnehmen**.

²⁾ Mindestkonzentrationen sind entsprechend zu behandeln.

VIII. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 76/160/EWG

770

Folgende Angaben sind in digitaler Form gemäß nachstehendem Format zu übermitteln:

DATEIBESCHREIBUNG

1. Datei zur geographischen Lage (Datei mit geographischen Angaben)

Name des Attributs	Anzahl der Zeichen	Inhalt
Numind	CHAR 18	Zugriffsschlüssel
Region	CHAR 30	Bezeichnung der Region
Proviñce	CHAR 20	Bezeichnung der Provinz
Commune	CHAR 35	Bezeichnung der Gemeinde
Prelev	CHAR 45	Bezeichnung des Badegewässers
Lat	CHAR 8	Breite Format: XSDDMMSS X = N (Norden) S = S (Süden) S = Leerzeichen DD = Grad MM = Minuten SS = Sekunden
Long	CHAR 8	Länge Format: YSDDMMSS Y = W (Westen) E = E (Osten) S = Leerzeichen DD = Grad MM = Minuten SS = Sekunden
Codeau	NUM 1	Art der Wasserprobe Codes: 1 = Meerwasser 2 = Flußwasser 3 = Seewasser 4 = Mündungswasser
Rem	CHAR 80	Freie Eintragungen

2. Allgemeine Datei (mit allgemeinen Angaben zu den Badegewässern)

Name des Attributs	Anzahl der Zeichen	Inhalt
Numind	CHAR 18	Zugriffsschlüssel
Annee	NUM 4	Jahr
Debdat	NUM 8	Beginn der Badesaison Format: YYYYMMDD
Findat	NUM.8	Ende der Badesaison Format: YYYYMMDD
Nobexe	NUM 2	Anzahl der Probenahmen
Banned	CHAR 1	Gewässer, für die ein zeitweiliges Badeverbot ausgesprochen wurde Code: B = Badeverbot Leerzeichen = kein Badeverbot (Beantwortung freigestellt)
Rem	CHAR 80	Freie Eintragungen

3. Parameter-Datei zur Badegewässerqualität (anhand von Parametern)

Name des Attributs	Anzahl der Zeichen	Inhalt
Numind	CHAR 18	Zugriffsschlüssel
Annee	NUM 4	Jahr
Parno	NUM 3	Nummer des Parameters Format: PPU Code: PP = Parameter-Code U = Unterparameter
Parnob	NUM 2	Anzahl der Analysen für diesen Parameter
Parnodi	NUM 2	Anzahl der Ergebnisse mit Werten, die die zwingenden Werte überschreiten
Parnodvin	NUM 2	Anzahl der Ergebnisse mit Werten, die die nationalen Grenzwerte überschreiten
Parnodg	NUM 2	Anzahl der Ergebnisse mit Werten, die die Leitwerte überschreiten
Frequence	CHAR 1	Häufigkeit der Probenahmen Code: Y = mindestens vierzehntägig N = nicht mindestens vierzehntägig
Rem	CHAR 80	Freie Eintragungen

Beschreibung des **Zugriffsschlüssels**

Der gesamte Zugriffsschlüssel muß unverwechselbar sein (dieser Datenträger darf **nur** einmal in der ganzen Datei auftauchen) und ist für die nachfolgenden Jahre beizubehalten; wird ein neues Gebiet hinzugefügt, sollte dieses Gebiet einen neuen Code, den es vorher noch nie gab, erhalten. Wird nur die Bezeichnung eines Badegewässers **geändert**, muß der Zugriffsschlüssel und die Lokalisierung gleichbleiben.

Anzahl der Zeichen	Inhalt
CHAR 1	Code für Nuts-Ebene 0 (Land) ²⁾
CHAR 1	Code für Nuts-Ebene 1 (Region) ²⁾
CHAR 1	Code für Nuts-Ebene 2 (Provinz) ²⁾
CHAR 1	Code für Nuts-Ebene 3 (Bezirk) ²⁾
CHAR 2	Code für Loc-Ebene 1 (Gemeinde) ³⁾
CHAR 3	Code für Loc-Ebene 2 (Gemeinde) ³⁾
CHAR 9	Badegewässer-Code ¹⁾

¹⁾ In diesem Feld sollte der Badegewässer-Code eingetragen werden, der vom Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgelegt worden ist, falls es einen gibt und falls dieser einzigartig ist. Andernfalls schlagen wir vor, die Badegewässer anhand der **Ebene-3-Einheit** der Reihe nach durchnummerieren.

²⁾ Unterlagen zur Definition der Statistischen Gebietseinheiten (**NUTS**), wie sie von Eurostat festgelegt worden ist, sind in Tabelle 1 aufgeführt.

³⁾ Unterlagen zur Definition der Ortschaften (**Loc**), wie sie von Eurostat festgelegt worden ist, sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Die vollständige Liste der Codes und Namen der Regionen und Gemeinden wird vom Mitgliedstaat auf einer separaten 3 1/2-Diskette übermittelt.

4. Zusätzliche Datei: „**READ ME**“ (freies Format)

- Geben Sie die **analytische(n) Methode(n)** an, die zur Beurteilung der Einhaltung der Richtlinie verwendet **wurde(n)**.
- Kurze Beschreibung der Verbesserungspläne für Badegebiete, die nicht mit den zwingenden Werten der Richtlinie übereinstimmen, einschließlich Zeitplan für die Arbeiten und erforderliche Investitionen.